

Datenschutzreglement

vom 05. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Personendaten	3
Art. 3 Amtliche Publikationen	3
II. Datenschutz	4
Art. 4 Bekanntgabe von Personendaten an Private	4
Art. 5 Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 6 Sperrung von Personendaten	5
Art. 7 Dienstleistungen	5
Art. 8 Register über die Datensammlungen	5
III. Videoüberwachung	6
Art. 9 Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 10 Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 11 Kennzeichnung	6
Art. 12 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	6
IV. Schluss und Übergangsbestimmungen	7
Art. 13 Aufsicht und Verfahren	7
Art. 14 Gebühren	7
Art. 15 Ausführungsbestimmungen	7
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 17 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Datenschutz der Gemeinde Buchrain.
- ² Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 2 Personendaten

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, anderer Behörden sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Behörden und Kommissionen genannt werden,
 - b) Die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
 - c) Die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 3 Amtliche Publikationen

- ¹ Die amtliche Publikation in Print- und elektronischen Medien (z.B. Internet) erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person in Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden.

II. Datenschutz

Art. 4 Bekanntgabe von Personendaten an Private

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
- Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse
- ² Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle die Angaben gemäss Abs. 1 auf schriftliche Anfrage als Einzel- oder Sammelauskünfte, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 6, an folgende Institutionen bekannt:
- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und politische Gruppierungen;
 - b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;
 - c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ³ Reichen die Angaben gemäss Abs. 1 nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
- Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- ⁴ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 3 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- ⁵ Institutionen (gemäss Abs. 2), die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden (Verpflichtungserklärung).
- ⁶ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 2 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- ⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 2 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- ⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 5 Veröffentlichung von Personendaten

- ¹ Die Abteilung Kanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Medien und/oder im Internet zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:
- a) die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle
 - b) den 85., 90., 95. und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern
- ² Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Art. 6 Sperre von Personendaten

- ¹ Jede Person kann durch Mitteilung an die Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Die Einwohnerkontrolle führt eine Liste (Verzeichnis) der gesperrten Personendaten und sorgt für die Einhaltung dieser Datensperre.
- ² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 7 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Abteilung Kanzlei bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, elektronische Listen, etc.)

Art. 8 Register über die Datensammlungen

- ¹ Das Register der Datensammlungen wird von der Abteilung Kanzlei geführt.
- ² Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Abteilung Kanzlei zu melden.

III. Videoüberwachung

Art. 9 Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss kantonalem Gesetz über die Videoüberwachung¹.
- ² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 10 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Abteilung Bau führt eine öffentliche Liste über die Stand- und Einsatzorte der Geräte.

Art. 11 Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 12 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische / organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der Abteilung Bau erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

¹ Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL 39)

IV. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Aufsicht und Verfahren

- ¹ Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.
- ² Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)².

Art. 14 Gebühren

- ¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten variieren die Gebühren von kostenlos bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 5'000.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzreglement der Gemeinde Buchrain vom 21. März 1994 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Buchrain, 05. Juni 2016

² Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL 40)

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Käthy Ruckli

Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 05. Juni 2016